



## Auszug aus der Niederschrift

### über die 8. Sitzung des Ortsgemeinderates Rheinbreitbach am 02.07.2025

#### **TOP 3 Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortslage Rheinbreitbach**

##### **1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau**

##### **2. Erhebung von Vorausleistungen**

#### **1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau**

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Ortsgemeinderat formell beschlossen werden.

Der Beschluss umfasst die Maßnahmen, welche bereits durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Doppelhaushalt 2025/2026 vorgesehen sind. Auf den Vorbericht zum Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rheinbreitbach in den Gliederungspunkten 4 (Investitionsübersichten 2025 und 2026) und 5 (Erläuterung zu div. Maßnahmen) wird entsprechend verwiesen.

Bereits in seiner Sitzung vom 12.07.2023 hat der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach einen Grundsatzbeschluss über die in das Haushaltsjahr 2025 geschobenen folgenden Straßenausbaumaßnahmen gefasst:

- Straßenbau Am Gendel (541101 Straße, IV-Nr. 62-14-001);
- Beleuchtung Am Grendel (541102 Straßenbeleuchtung, IV-Nr. 62-14-002).

#### **2. Erhebung von Vorausleistungen**

Beim wiederkehrenden Beitrag können, ebenso wie beim Einmalbeitrag, Vorausleistungen erhoben werden.

Hierzu regelt § 10a Abs. 5 Satz 2 KAG: „Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.“

Die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach sieht insoweit folgendes vor:

#### § 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden:
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

Bezüglich des Zeitraumes der Erhebung von Vorausleistungen gilt der Rechtsgedanke des § 7 Abs. 5 KAG, auch wenn § 10a Abs. 7 KAG nicht direkt auf diesen verweist. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bereits in seinem Urteil vom 20.01.2000 Stellung genommen (6 A 11585/99.OVG).

Es steht somit fest, dass Vorausleistungen nur während des laufenden Kalenderjahres eben für dieses Beitragsjahr erhoben werden können. Auf die Kassenwirksamkeit wiederkehrender Beiträge im Jahr, in dem die Investitionen getätigt wurden, kommt es nicht an.

Die Höhe der Vorausleistung wird begrenzt durch die voraussichtliche Beitragshöhe für das laufende Beitragsjahr. So geht es bei der Vorausleistung nur um die Vorfinanzierung und Vorableistung auf den endgültigen Beitrag.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass es zur Erhebung von Vorausleistungen grundsätzlich eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Ortslage Rheinbreitbach bereits mit Bescheid vom 06.02.2025 für das Beitragsjahr 2024 veranlagt wurden.

Aus Rücksichtnahme gegenüber den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern wird empfohlen für das laufende Jahr 2025 und für das folgende Jahr 2026 keine Vorausleistungen zu erheben.

Das Beitragsjahr 2025 wird Anfang 2026 direkt endgültig veranlagt.

Das Beitragsjahr 2026 wird Anfang 2027 direkt endgültig veranlagt.

### **Beschluss-Nr.: 87/24-29**

Der Ortsgemeinderat Rheinbreitbach beschließt keine Erhebung von Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Ausbaubeitrag für die jeweiligen Ausbaumaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 vorzunehmen.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt gemäß den §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung der Ortsgemeinde Rheinbreitbach über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkb) vom 05.05.2021.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) folgender Verkehrsanlagen und deren Teilanlagen:

- Straßenbau Mühlenweg, Engstelle bis Einmündung Rheinstraße (541101 Straße, IV-Nr. 62-14-008);
- Straßenbau Josefstraße, Kante bis Neuwieder Straße, (541101 Straße, IV-Nr. 62-26-001).

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig